

Wochenmarktsatzung



Stadtverwaltung Bruchsal

Aufgrund der §§ 4, 142 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976

S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1979 (Ges.Bl. S. 229) sowie der Verordnung über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung vom 25. Februar 1976 (Ges.Bl. S. 447) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 05. Juli 1976 (BGBl I S. 1773) hat der Gemeinderat am 20. Januar 1981 für die Wochenmärkte der Stadt Bruchsal folgende Wochenmarktsatzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bruchsal betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

1. Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Bruchsal als unterer Verwaltungsbehörde bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird insofern auf die als Anlage beigefügte Marktfestsetzung verwiesen.
2. Abweichungen werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Zutritt

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktes

Auf den Wochenmärkten der Stadt Bruchsal dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

Korb-, Bürsten- und Holzwaren;
Ton-, Gips- und Keramikwaren, irdene Geschirre (ausgenommen Porzellanwaren); Haushaltswaren, Kurzwaren sowie sonstige Artikel des Küchenbedarfs; Reinigungs-, Putz- und Pflegemittel;
Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel;
Kunstgewerbliche Artikel (z.B. Metall-, Holz- und Lederarbeiten).

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden.

§ 5

Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).
Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes
3. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
4. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder der Standplatz eine halbe Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister ausnahmsweise Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
6. Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
7. Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
 4. ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Bruchsal in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
8. Wird vom Standinhaber die Aufgabe des Standplatzes beabsichtigt, so ist dies dem Marktmeister bis spätestens 30. März jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

1. Während des Wochenmarktes dürfen auf dem Wochenmarktplatz nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände aufgestellt und als Verkaufseinrichtungen genutzt werden. Sonstige Fahrzeuge dort abzustellen ist untersagt.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Belag des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

8. Stromkabel müssen im Hochbau über die Durchgangswege geführt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, die Handelsklassen- sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten, auszurufen oder zu versteigern,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. Lebensmittel wie Fleisch, Butter, Käse usw. ungeschützt gegen Staub, Fliegen und Witterungseinflüsse aufzustellen. Bei Lagerung ist eine Mindesthöhe von 80 cm einzuhalten.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Packmaterial nicht verweht werden kann.
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen,
 4. die in Nr. 3 bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem mit

- der Abfallbesei- tigung beauftragten Personal der Stadtverwaltung in gereinigtem Zustand zu übergeben,
5. Leergut (Kisten oder andere Behältnisse) selbst zu beseitigen.
 6. soweit offene Gefäße nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von den Beauftragten der Stadtverwaltung bezeichnet werden.
3. Im Falle der Zuwiederhandlung gegen Abs. 2. kann sich die Stadt auf Kosten des Standinha- bers zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 10

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann nach § 142 Abs. 1 Ziffer 1 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 3
2. den Verkauf von zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 4
4. den Auf- und Abbau nach § 6
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1-5 sowie Abs. 8
6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5
13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1
14. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1
16. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1-6 verstößt

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Bruchsal, den 26. Januar 1981

Bürgermeisteramt:

gez

..

Doll

Bürgermeister

Die Satzung wurde am 09. April 1981 in den BNN – Bruchsaler Rundschau –
veröffentlicht.

Bruchsal, den 09. April 1981

gez.:
H. Ihle